

**Satzung
Des
Freundeskreises „Ernst-Thälmann-Gedenkstätte Ziegenhals“, e. V.**

(Die geänderte Satzung wurde am 3. Juni 2003 im Vereinsregister des
Amtsgerichts Königs Wusterhausen unter VR 009 eingetragen.
Der Verein ist unter VR 5022 CB beim Amtsgericht Cottbus registriert.)

**§ 1
Name und Sitz des Vereins**

(1)

Der Verein führt den Namen "Freundeskreis Ernst-Thälmann-Gedenkstätte e.V." Die Registrierung erfolgte beim Amtsgericht Königs Wusterhausen unter der Nr. VR 9 vom 02.05.1990, unter dem gleichen Vereinsregister wurde die geänderte Satzung vom 07.08.1995 eingetragen,

(2)

Der Sitz des Vereins ist die Ernst-Thälmann-Gedenkstätte im ehemaligen Sporthaus Ziegenhals, Seestraße 27 in 15751 Ziegenhals /Niederlehme

**§ 2
Zweck und Inhalt der Vereinstätigkeit**

(1)

Der Zweck und Inhalt der Vereinstätigkeit dient dem Erhalt und der uneingeschränkten Nutzung der „Ernst-Thälmann-Gedenkstätte“/Ziegenhals als nationale und internationale Erinnerungsstätte im Kampf um soziale und demokratische Rechte aller Bürger unseres Volkes, gegen Faschismus und imperialistischen Krieg, für eine Welt ohne Ausbeutung und Unterdrückung. Die Nutzung der Gedenkstätte und das Wirken aller Vereinsmitglieder hat dem ehrenden Gedenken an den kommunistischen Widerstand gegen den Hitlerfaschismus zu dienen.

Dabei stehen die grundsätzlichen Ausführungen Ernst Thälmanns in seiner Rede auf der illegalen Tagung des ZK der KPD vom 07.02.1933 in Ziegenhals im Vordergrund. Unter diesem Namen ist diese Beratung in die Geschichte der kommunistischen Weltbewegung eingegangen.

Dem konsequenten Antifaschismus Ernst Thälmanns folgend wurde die Gedenkstätte in der Deutschen Demokratischen Republik geschaffen und unter Denkmalschutz gestellt,

Die Vereinsmitglieder betrachten die Erhaltung und inhaltliche Gestaltung des antifaschistischen Vermächnisses Ernst Thälmanns als ehrende Pflicht.

(2)

In Zusammenarbeit mit gleichartigen Mahn- und Erinnerungs- bzw. Gedenkstätten im In- und Ausland, deren inhaltliche Arbeit ebenfalls dem ehrenden Gedenken der KPD und dem antifaschistischen Wirken Ernst Thälmanns gewidmet ist, tragen die Mitglieder des Vereins Sorge für antifaschistische Geschichtsvermittlung, das Sammeln von Dokumenten und Sachzeugnissen, deren Pflege und Präsentation. Die

Gedenkstätte ist so zu erhalten, wie sie in der DDR geschaffen wurde und soll allen Interessenten zugänglich sein.

(3)

Der Freundeskreis arbeitet parteiübergreifend und -unabhängig. Er organisiert, unterstützt und fördert Gedenkveranstaltungen, Ausstellungen, Kundgebungen und Veröffentlichungen im traditionellen antifaschistischen Sinn der Gedenkstätte, im Geiste der Freundschaft und Solidarität, gegen Nationalismus, Rassismus, Ausländerfeindlichkeit Neofaschismus und Kriegspolitik. Junge Menschen mit den Traditionen im Kampf gegen Faschismus und Krieg, für soziale Gerechtigkeit, Demokratie und Völkerfrieden vertraut zu machen, ist besonderes Anliegen unserer Vereinsmitglieder.

(4)

Die Mitglieder des Vereins treten gegen alle Versuche und Bestrebungen auf, die Gedenkstätte ihrer Zweckbestimmung zu entziehen oder zu entfremden. Der Freundeskreis setzt sich ein für den Erhalt und die Pflege aller Vermögenswerte, die sich bereits bei der Vereinsgründung im Vermögensbestand der Gedenkstätte befunden haben und die sich weiterhin aus Spenden der Bevölkerung zur Erhaltung und Ausgestaltung der Gedenkstätte ergeben. Die eingebrachten oder noch einzubringenden Mittel des Denkmalfonds werden ausschließlich zur Erweiterung und Erhaltung der Gedenkstätte eingesetzt. Die Vereinstätigkeit ist auf die Erhaltung und Ausweitung des Denkmalschutzes gerichtet. Er ist auch auf die Außenanlagen (Denkmal mit Ehrenhof) sowie auf die gesamt vorhandene Gebäudeanlage auszudehnen.

(5)

Die Ernst-Thälmann-Gedenkstätte ist im Land Brandenburg in der Denkmalliste eingetragen. Sie ist gem. §9 Abs. 1 i.V.m. § 34 Abs. 1 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz vom 22. Juli 1991 als Denkmal anerkannt und steht unter Denkmalschutz. Vom Schutzstatus erfasst ist auch das Boot "Charlotte". Zur Erhaltung und Pflege fordert der Freundeskreis staatliche Hilfe.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

(1)

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab 14 Jahre, jede juristische Person des privaten Rechts des In- und Auslands werden, sowie Gruppen und Vereine werden

- die die Satzung anerkennen,
- den Beitrag satzungsgemäß entrichten.

(2)

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Gesamtvorstand. Die Mitgliedschaft wird durch Aushändigung einer Mitgliedskarte erworben.

(3)

Die Mitgliedschaft endet:

- a - mit dem Tod des Mitglieds;
- b - durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand; sie wird mit Abschluss des Geschäftsjahres wirksam;
- c - durch Ausschluss aus dem Verein.

(4)

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszweck grob missachtet und gegen die obligatorischen Bedingungen dieser Satzung verstößt. Der Ausschluss eines Vereinsmitgliedes erfordert den mit einer 2/3-Mehrheit herbeizuführenden Beschluss des Gesamtvorstandes. Dem auszuschließenden Vereinsmitglied ist Gelegenheit zu geben, sich vor dem Ausschluss mündlich oder schriftlich zu äußern. Macht das betreffende Vereinsmitglied von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, so steht dieses dem Ausschlussverfahren nicht entgegen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat, ab Zugang der schriftlichen Ausschlussbegründung, beim Vorsitzenden schriftlich Berufung einlegen. Diese ist durch den Vorstand der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

§ 6 Beitrag

Jedes Vereinmitglied hat jeweils bis April des laufenden Geschäftsjahres einen Jahresbeitrag in Höhe von 10,00 Euro zu entrichten. In Fällen der Bedürftigkeit kann der Vorstand die Zahlung des Beitrages teilweise oder ganz erlassen. Der Antrag ist dem Vorsitzenden zu übergeben, der die Entscheidung darüber durch den Vorstand herbeiführt. Alle Mitglieder sind zu regelmäßigen finanziellen und Sachspenden sowie zur unentgeltlichen Arbeitsleistung aufgefordert.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe sind:

- 1 die Mitgliederversammlung,
- 2 der Vorstand,
- 3 der Gesamtvorstand
- 4 Orts- und Interessengruppen

§ 8

Die Mitgliederversammlung

(1)

Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorsitzenden persönlich oder seinem amtierenden Stellvertreter, mindestens drei Wochen vorher, mit einem Schreiben an jedes Mitglied einzuberufen. Darin muss mindestens die Tagesordnung, Ort und Datum mitgeteilt werden.

(2)

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a - Entgegennahme des Berichts des Vorstandes und dessen Entlastung
- b - Wahl des Vorstandes und des Revisors nach Ablauf der Amtsperiode
- c - Beitragsfestlegungen
- d - Beschlüsse und Satzungsänderungen
- e - Beschlüsse über die Bildung weiterer Organisationsgremien, z.B, Ausschüssen mit besonderen Aufgaben
- f - Entgegennahme von Informationen zu Plänen des Haushaltes für das kommende Geschäftsjahr

(3)

Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder deren Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe fordern.

(4)

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(5)

Beschlüsse werden in der Regel mit der einfachen Mehrheit der Versammelten gefasst. Zur Rechtswirksamkeit von Beschlüssen, die eine Satzungsänderung enthalten, ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 9

Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins führt dessen Geschäfte Im Innen- wie im Außenverhältnis. Im Außenverhältnis nimmt der Vorstand die Funktion eines gesetzlichen Vertreters des Vereins war. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern:

- dem Vorsitzenden
- seinem Stellvertreter

- dem Schatzmeister.

Die Entscheidungen des Vorstandes sowie die durch ihn eingeleiteten Maßnahmen erlangen Bestandskraft und werden für alle Vereinsmitglieder rechtsverbindlich, wenn sie von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes getragen werden. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er führt die Amtsgeschäfte des Vereins bis zur Neuwahl.

(2)

Der Gesamtvorstand besteht aus 12 Mitgliedern:

- dem Vorsitzenden
- seinem Stellvertreter
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer
- weiteren Mitgliedern.

Den Aufgabenbereich des Gesamtvorstandes legt dieser in eigener Verantwortung fest. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes während der Amtsperiode aus, so wird durch den Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit berufen.

Dies gilt jedoch nicht für die Mitglieder des Vorstandes.

Die Tätigkeit des Gesamtvorstandes und dessen spezifische Arbeitsaufgaben sind insbesondere auf die wirkungsvolle Durchsetzung und Erfüllung des Zweckes und des Inhaltes der gesamten Vereinstätigkeit ausgerichtet. Er unterstützt den Vorstand bei der inhaltlichen Gestaltung der Arbeit des Vereins und organisiert mit diesem gemeinsam die Erfüllung der auf der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse,

§ 10

Orts- und Interessengruppen

(1)

Eine Ortsgruppe kann gebildet werden, wenn sich mindesten fünf Mitglieder an einem Ort zu einer solchen zusammenschließen. Die Mitglieder einer Ortsgruppe wählen sich einen Sprecher, der an den Vorstandssitzungen teilnehmen und die Anliegen seiner Ortsgruppe vortragen kann,

(2)

Zu Interessengruppen können sich Mitglieder zusammenschließen, die sich einer speziellen Tätigkeit im Interesse des Freundeskreises widmen wollen. Ihre Anliegen und Vorschläge können sie jederzeit dem Vorstand unterbreiten.

(3)

Der Vorstand ist verpflichtet, die Orts- bzw. Interessengruppen mit seinen Möglichkeiten zu unterstützen..

§11

Mitgliedertreffen, Öffentlichkeitsarbeit

Der Förderung des Zusammenhaltes der Mitglieder des Freundeskreises und der Öffentlichkeitswirksamkeit ihrer Anliegen dienen unter anderem:

- Informationsveranstaltungen, sowie regelmäßige Kundgebungen

- Rundbriefe und Publikationen
- Exkursionen, wissenschaftliche und künstlerische Veranstaltungen.

§ 12 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen wird gebildet durch:
Beitragsaufkommen, Spenden und andere Zuwendungen, Einnahmen für Informationsmaterial der Gedenkstätte.

§ 13 Revision

Der Revisor führt jährlich Prüfungen durch und erstattet dem Vorstand und der Mitgliederversammlung über Ordnungsmäßigkeit der Einnahmen und Ausgaben sowie deren Zweckmäßigkeiten Bericht.

§ 14 Auflösung des Vereins, Verwendung des Vermögens

(1)
Die Auflösung des Vereins kann nur in einer gesonderten, zu diesem Zweck mit einer Frist von drei Monaten einzuberufenden Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Zu Liquidatoren können auch andere Personen bestellt werden. Die Aufgaben der Liquidatoren ergeben sich aus BGB § 49.

(2)
Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an das Kuratorium "Ernst-Thälmann-Gedenkstätte" e.V., Tarpenbekstraße 66, 20251 Hamburg

§ 15 Schlussbestimmungen

Die Satzung des Vereins tritt mit ihrer Annahme an die Stelle der vom 06.11.1994. Die geänderte Fassung der Satzung wurde am 31.08.2002 beschlossen, Sie ist dem Vereinregister des Amtsgerichtes Königs Wusterhausen zum Vermerk über die Eintragung der geänderten Satzung vorzulegen.